

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 16		FREITAG, DEN 31. MAI	2024
Tag	Inhalt	Seite	
27. 5. 2024	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 13 Absatz 6 des Grundgesetzes im Bereich der Strafverfolgung 190-3	123	
27. 5. 2024	Neunundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes 223-1	124	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 13 Absatz 6 des Grundgesetzes im Bereich der Strafverfolgung

Vom 27. Mai 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 13 Absatz 6 des Grundgesetzes im Bereich der Strafverfolgung vom 19. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 155), geändert am 4. September 2006 (HmbGVBl. S. 495), wird die Textstelle „§ 100e“ durch die Textstelle „§ 101b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Mai 2024.

Der Senat

**Neunundzwanzigstes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes**

Vom 27. Mai 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In § 28 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 19. März 2024 (HmbGVBl. S. 77), werden folgende Sätze angefügt:

„Sie dürfen in der Schule und bei Schulveranstaltungen jeder Art ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, dies ist zur Erfüllung einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung angeordneten Rechtspflicht erforderlich. Ausgenommen davon ist das Tragen einer medizinischen Maske bei Vorliegen eines medizinischen Grundes. Die Schulleitung kann aus schulischen oder gesundheitlichen Gründen im Einzelfall Ausnahmen zulassen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Mai 2024.

Der Senat